



Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung; KIV) (xyz)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 3, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022¹ (KIG) und Artikel 39 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011²

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- die Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen und Branchen;
- die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen;
- die Absicherung von Risiken;
- die Schaffung einer Plattform zur Koordination im Bereich Anpassung an den Klimawandel; und
- den freiwilligen Klimatest zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse.

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- Vor- und nachgelagerte Emissionen*: Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette während dem gesamten Lebenszyklus eines Produkts oder einer Leistung durch Dritte verursacht werden und die nicht bereits als direkte oder indirekte Emissionen berücksichtigt werden;

AS

¹ SR 814.310

² SR 641.71

- b. *thermisches Netz*: Netz zur Verteilung von Wärme oder Kälte mit zentralen Quellen und dezentralen Bezüglern.

Art. 3 Berechnung

¹ Die direkten, indirekten sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen sind separat zu berechnen und auszuweisen.

² Die Treibhausgasemissionen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berechnen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlicht dazu Empfehlungen.

³ Für die Berechnung der erwärmenden Wirkung der Treibhausgase auf das Klima sind die Werte in CO₂-Äquivalenten gemäss Anhang 1 CO₂-Verordnung vom 30. November 2012³ zu verwenden.

Art. 4 Weitere klimawirksame Emissionen aus dem Luftverkehr

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt meldet dem BAFU jährlich die Emissionen von Stickoxiden, Russpartikeln und oxidierten Schwefelverbindungen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe verursacht werden.

² Die Klimawirkung der Emissionen nach Absatz 1 ist unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der internationalen Vorgaben zu berechnen.

³ Das BAFU veröffentlicht jährlich die Ergebnisse der Berechnung nach Absatz 2.

2. Kapitel: Fahrpläne und Finanzhilfen

1. Abschnitt: Fahrpläne

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen

Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten:

- a. eine Bilanzierung aller direkten und indirekten Emissionen;
- b. eine Beschreibung der bestehenden klimarelevanten Anlagen und Prozesse;
- c. eine Beschreibung der technischen Lösungen, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) führen können;
- d. die konkreten Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von NET, welche die Zielerreichung ermöglichen;
- e. einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

³ SR 641.711

- f. einen Aufbaupfad für den Ausgleich verbleibender Treibhausgasemissionen durch die Anwendung von NET im In- und Ausland bis spätestens 2050.

Art. 6 Fahrpläne für Branchen

¹ Branchen können für Unternehmen ihrer Branche, die einen jährlichen Wärmeverbrauch von höchstens fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von höchstens einer halben Gigawattstunde haben, einheitliche Fahrpläne erstellen (Branchenfahrpläne).

² Branchenfahrpläne müssen mindestens enthalten:

- a. die branchenspezifische Verteilung von direkten und indirekten Emissionen;
- b. eine Beschreibung der klimarelevanten branchenspezifischen Anlagen und Prozesse;
- c. eine Beschreibung der technischen Lösungen, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von NET führen können;
- d. eine Aufzählung branchenspezifischer Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von NET, welche die Zielerreichung ermöglichen;
- e. einen in der Regel linearen Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;
- f. einen Aufbaupfad für den Ausgleich der verbleibenden Emissionen durch die Anwendung von NET im In- und Ausland bis spätestens 2050.

Art. 7 Angaben zu den Massnahmen

Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden:

- a. eine präzise Beschreibung der Massnahme;
- b. eine Kostenschätzung der Umsetzung;
- c. bei Fahrplänen für Unternehmen: eine Berechnung der durch die Massnahmen erzielte Wirkung in Tonnen CO₂eq und den damit verbundenen Einfluss auf den Energieverbrauch;
- d. bei Branchenfahrplänen: eine relative Schätzung der Wirkung der Massnahmen in Prozent;
- e. die Planung der zeitlichen Umsetzung.

Art. 8 Weitere Anforderungen an Fahrpläne

¹ Die Beschaffung von Bescheinigungen gilt nur als Massnahme gemäss den Artikeln 5 und 6, wenn die Bescheinigungen für die Anwendung von NET ausgestellt wurden.

² Werden in den Fahrplänen die vor- und nachgelagerten Emissionen abgebildet, müssen die relevanten Emissionen berücksichtigt und nach den Kategorien in Anhang 1 strukturiert werden.

³ Betreiber von Luftfahrzeugen können im Fahrplan auch die Klimawirkung des Betriebs der Luftfahrzeuge in der oberen Troposphäre und in der unteren Stratosphäre durch in der Schweiz getankte Treibstoffe abbilden.

⁴ Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren.

Art. 9 Beratung

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

² Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche.

2. Abschnitt: Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Art. 10 Förderungswürdige Massnahmen

¹ Finanzhilfen werden für Massnahmen in Unternehmen oder in Betriebsstätten von Unternehmen zur Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen ausgerichtet, wenn die Massnahmen die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffern 3-5 erfüllen und in einem Fahrplan zur Umsetzung vorgesehen sind.

² Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:

- a. ein EHS-Teilnehmer darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;
- b. ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO₂-Verordnung⁴ auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.

³ Für Massnahmen, die nur einen geringen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen leisten oder nicht der Energie- oder Klimapolitik des Bundes entsprechen, werden keine Finanzhilfen ausgerichtet.

⁴ SR 641.711

Art. 11 Form und Verfahren zur Ausrichtung der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen ausgerichtet.

² Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin oder mittels Ausschreibungen ausgerichtet.

³ Die Anforderungen an die Ausschreibung sind in Anhang 2 Ziffer 2 geregelt.

Art. 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 beim BFE einzureichen.

² Unternehmen oder Betriebsstätten können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

³ Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die Art und den Innovationsgrad der Massnahmen;
- b. die Entwicklungsphase der Massnahmen;
- c. die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder den Umfang der angestrebten Negativemissionen beim Unternehmen, bei Betriebsstätten oder bei Dritten in einem direkten vor- oder nachgelagerten Prozess in Tonnen CO₂eq;
- d. die anrechenbaren Kosten der Massnahme;
- e. die Mehrkosten der Massnahme gegenüber den Kosten konventioneller Techniken unter Berücksichtigung der Betriebskosten;
- f. das Verhältnis der verminderten Tonnen CO₂eq oder der erzielten Tonnen Negativemissionen zum Umfang der Finanzhilfe;
- g. allfällige anderweitig erhaltene Förderungen;
- h. allfällige Zwischenziele bei besonders kostenintensiven Massnahmen; und
- i. die durch die Massnahmen bedingten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

⁴ Mit dem Gesuch ist der massgebende Fahrplan einzureichen.

⁵ Das Gesuch muss zudem die Anforderungen in Anhang 2 Ziffer 1 erfüllen.

⁶ Betrifft die Massnahme direkt vor- und nachgelagerte Prozesse oder die temporäre Nutzung von abgeschiedenem CO₂, muss das Gesuch unter Vorbehalt von Anhang 2 Ziffer 4.3 eine Einverständniserklärung der betroffenen Dritten zur Umsetzung der Massnahme sowie zu den Meldepflichten enthalten.

⁷ Von den Gesuchstellenden können zusätzliche Informationen verlangt werden, soweit diese für die Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.

Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen für Investitions- und Betriebsbeiträge höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

- ² Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:
- die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder die angestrebten Negativemissionen in Tonnen CO₂eq;
 - die Kosten pro verminderter Tonne CO₂eq oder pro erzielter Tonne Negativemissionen;
 - der Innovationsgrad der Massnahme;
 - die voraussichtlichen Erlöse sowie Einsparungen der Betriebskosten.
- ³ Die Beiträge nach Absatz 1 können ausnahmsweise um 20 Prozent erhöht werden. Massgebend dafür sind der besondere Nutzen der Massnahme zur Erreichung des Zieles nach Artikel 3 KIG, das Multiplikationspotential sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.
- ⁴ Als anrechenbare Kosten gelten:
- für Investitionsbeiträge: die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlichen und angemessenen Investitionskosten;
 - für Betriebsbeiträge: die jährlichen Betriebskosten.
- ⁵ Die Finanzhilfe in Form von Investitions- und Betriebsbeiträgen umfasst höchstens die jeweiligen Mehrausgaben gegenüber konventionellen Techniken.
- ⁶ Stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, werden die Finanzhilfen für diejenigen Massnahmen ausgerichtet, welche die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 am besten erfüllen.

Art. 14 Befristung der Finanzhilfen

- ¹ Investitionsbeiträge werden bis spätestens zum 31. Dezember 2035 ausgerichtet.
- ² Betriebsbeiträge werden höchstens während 7 Jahren und spätestens bis am 31. Dezember 2037 ausgerichtet.

Art. 15 Meldepflichten

- ¹ Die gesuchstellende Person meldet dem BFE unverzüglich Änderungen, die sich auf die Gewährung der Finanzhilfe auswirken können.
- ² Sie reicht nach Umsetzung der Massnahme oder nach Erreichung von Zwischenzielen nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe h dem BFE einen Abschlussbericht ein. Dieser muss enthalten:
- Angaben über den Stand der Umsetzung der Massnahmen;
 - eine Kostenzusammenstellung mit Rechnungskopien.
- ³ Die gesuchstellende Person reicht dem BFE drei Jahre nach der Umsetzung der Massnahme einen Evaluationsbericht ein. Dieser muss Angaben enthalten über:
- die jährlich erzielte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder die erzielte Wirkung durch die Anwendung von NET in Tonnen CO₂eq in den letzten drei Jahren;

- b. den Stand der Umsetzung allfälliger mit der geförderten Massnahme zusammenhängender Verpflichtungen nach Anhang 2;
- c. allfällige Abweichungen zur ursprünglich geplanten Massnahme oder der mit der geförderten Massnahme zusammenhängenden Verpflichtungen nach Anhang 2 mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

⁴ Es können weitere Angaben verlangt werden, soweit diese für die Gewährung der Finanzhilfe oder den Projektabschluss notwendig sind.

Art. 16 Auszahlung der Finanzhilfen

¹ Das BFE zahlt die Finanzhilfen nach Genehmigung des Abschlussberichts über die Umsetzung der Massnahme oder das Erreichen von Zwischenzielen nach Artikel 15 Absatz 2 ganz oder teilweise aus.

² Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2038. Die vollständige Abrechnung muss bis am 1. Juli 2038 eingereicht worden sein.

Art. 17 Veröffentlichung von Informationen

Das BFE und das BAFU veröffentlichen unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.

3. Abschnitt: Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das BFE sichert auf Gesuch hin Investitionsrisiken nach Artikel 7 KIG ab bei:

- a. neuen und ausgebauten thermischen Netzen, deren Wärme aus erneuerbaren Wärmequellen oder aus Abwärme stammt; sowie
- b. neuen thermischen Langzeitspeichern, die mit einem thermischen Netz verbunden sind.

² Eine Absicherung kann nur gewährt werden, wenn die spezifischen Risiken nach den Artikeln 19 Absatz 2 und 20 Absatz 2 nicht anderweitig zu angemessenen Bedingungen abgesichert oder vermieden werden können.

³ Höchstens abgesichert werden können 50 Prozent der Kosten nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 20 Absatz 3, jedoch maximal 5 Millionen Franken.

⁴ Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal sieben Jahre ab Inbetriebnahme.

⁵ Anlagen nach Absatz 1 werden nicht abgesichert, wenn sie insbesondere nicht der Erreichung des Netto-Null-Ziels dienen oder nicht marktfähig sind.

Art. 19 Thermische Netze

¹ Thermische Netze müssen für eine Absicherung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der Neu- oder Ausbau des Netzes muss mindestens 1000 Megawattstunden Wärmebezug pro Jahr und 0.5 Megawatt Leistung betragen.
- b. Sie müssen angemessen dimensioniert sein.
- c. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.

² Folgende Risiken können abgesichert werden:

- a. Einschränkung oder Ausfall der Wärmequelle;
- b. Wegfall des Wärmebezugs eines oder mehrerer Kunden von mindestens 2 MW Leistung pro Jahr oder mehr als 40 Prozent der gesamten Wärmeproduktion.

³ Als anrechenbare Kosten abgesichert werden können:

- a. die Kosten für den Ersatz der Wärmequelle;
- b. die nicht mehr amortisierbaren Investitionskosten, falls keine Ersatzanlage möglich ist oder der Wärmebezug auf Dauer wegfällt.

⁴ Eine Absicherung ist ausgeschlossen:

- a. wenn technische Gründe zum Ausfall der Wärmequelle führen;
- b. wenn als Ersatz für die ausgefallene Wärmequelle eine fossil betriebene Wärmeerzeugungsanlagen eingesetzt wird, mit Ausnahme einer Überbrückungslösung für maximal zwei Jahre.

Art. 20 Thermische Langzeitspeicher

¹ Thermische Langzeitspeicher müssen für eine Absicherung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Wärmeenergie muss über mindestens 3 Monate gespeichert werden können oder die Speicherkapazität muss mindestens sieben Tage Volllastbetrieb betragen.
- b. Bei Erdbeckenspeicher muss die Oberfläche anderweitig genutzt werden.
- c. Die zu speichernde Wärme darf, mit Ausnahme von Abwärme, nicht aus Verbrennungsprozessen stammen.

² Folgende Risiken können abgesichert werden:

- a. der Wegfall der Doppelnutzung der Oberfläche eines Erdbeckenspeichers;
- b. die Unterschreitung der prognostizierten jährlichen Speichereffizienz des thermischen Langzeitspeichers um mehr als 15 Prozent.

³ Als anrechenbare Kosten abgesichert werden können:

- a. die Kosten für eine neue Doppelnutzung bei Erdbeckenspeichern, falls die Doppelnutzung wegfällt;

- b. die nicht mehr amortisierbaren Investitionskosten bei ungenügender Speichereffizienz.
- ⁴ Eine Absicherung ist ausgeschlossen:
- a. wenn technische Gründe zur Unterschreitung der Speichereffizienz führen;
 - b. für Erdwärmesonden.

Art. 21 Gesuch

- ¹ Das Gesuch um Absicherung ist spätestens bei Einreichung des Baubewilligungsgesuchs beim BFE einzureichen.
- ² Das Gesuch muss alle erforderlichen Informationen enthalten, welche für die Beurteilung notwendig sind.

Art. 22 Informations- und Sorgfaltspflicht

- ¹ Wer eine Absicherung erhalten hat, muss
- a. periodisch über den Stand des Vorhabens und die Risikosituation Bericht erstatten;
 - b. Überprüfungen zulassen.
- ² Dem BFE sind unverzüglich zu melden:
- a. die Inbetriebnahme der versicherten Infrastrukturbauten;
 - b. wesentliche Änderungen der Grundlagen, auf denen die Absicherung beruht.
- ³ Wer eine Absicherung erhält, muss alle durch die Umstände notwendigen Massnahmen treffen, um einen Schaden zu vermeiden oder zu mindern.

Art. 23 Eintritt des Risikos

- ¹ Tritt ein abgesichertes Risiko ein, so muss dies dem BFE innert 60 Tagen ab Kenntnis gemeldet werden.
- ² Es sind alle für die Prüfung des Schadens erforderlichen Informationen beizubringen. Das BFE kann weitere Unterlagen und Informationen einfordern.
- ³ Eine zugesprochene Absicherung wird nicht geleistet, wenn:
- a. das Investitionsrisiko aufgrund von Mängeln in der Planung, der Realisierung oder im Betrieb eingetreten ist;
 - b. der Eintritt des Risikos auf ein Selbstverschulden zurückzuführen ist;
 - c. die Inbetriebnahme nicht zeitgerecht erfolgt; oder
 - d. die abgesicherten anrechenbaren Kosten (Art. 19 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3) durch anderweitige öffentliche Fördergelder bereits abgedeckt sind.

3. Kapitel: Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel

Art. 24 Strategische Ziele für die Anpassung an den Klimawandel

Das BAFU analysiert regelmässig die Risiken des Klimawandels in der Schweiz und entwickelt unter Einbezug von weiteren Bundesstellen und den Kantonen strategische Ziele zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen nachteiligen Auswirkungen.

Art. 25 Plattform Anpassung an den Klimawandel

¹ Für die Koordination im Bereich der Anpassung an den Klimawandel wird eine Plattform geschaffen.

² Die Plattform besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen.

³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel;
- b. die Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen;
- c. die Abstimmung der Aktivitäten, Stossrichtungen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen;
- d. die Beurteilung der Handlungsfelder und des Handlungsbedarfs bei der Anpassung an den Klimawandel;
- e. die Unterstützung des BAFU bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele.

⁴ Das BAFU leitet und organisiert die Plattform und führt die Geschäftsstelle.

4. Kapitel: Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse

Art. 26 Freiwilliger Klimatest

¹ Zur Überprüfung der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags der Finanzbranchen an die Klimaziele stellt das BAFU in Absprache mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen den Finanzbranchen mindestens alle zwei Jahre einen Klimatest zur Verfügung. Die Teilnahme am Klimatest ist freiwillig.

² Der Klimatest stützt sich auf eine international anerkannte, wissenschafts- und szenariobasierte Methode, die anlageklassen- und sektorspezifische quantitative und qualitative Ergebnisse liefert. Die Methode muss unlizenziiert zur Verfügung stehen.

³ Das BAFU plausibilisiert die Vollständigkeit der eingereichten Daten.

⁴ Es stellt anhand des Klimatests den Stand der Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und des effektiven Beitrags an die Klimaziele fest und veröffentlicht diese Ergebnisse und den Anteil der Teilnehmenden in aggregierter Form pro Branche.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Beratung der Vollzugsbehörden

Das BAFU berät als Umweltfachstelle des Bundes das BFE und die weiteren Vollzugsbehörden beim Vollzug dieser Verordnung. Es ist insbesondere zuständig für die Beurteilung der Auswirkungen von Massnahmen auf die Umweltbelastung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen.

Art. 28 Anpassung von Anhang 1

Das UVEK passt Anhang 1 an die wissenschaftliche Entwicklung an.

Art. 29 Änderungen anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

Kategorien vor- und nachgelagerter Emissionen

1 Allgemeines

Die Kategorisierung der vor- und nachgelagerten Emissionen richtet sich nach dem Stand der Wissenschaft, namentlich nach dem Greenhouse Gas Protocol⁵.

2 Kategorien vorgelagerter Emissionen

Die vorgelagerten Emissionen sind in folgende Kategorien aufgeteilt:

- a. gekaufte Waren und Dienstleistungen;
- b. Investitionsgüter;
- c. Brennstoff- und energiebezogene Emissionen, die nicht bereits als direkte oder indirekte Emissionen berücksichtigt werden;
- d. vorgelagerter Transport und Vertrieb;
- e. im Betrieb anfallende Abfälle;
- f. Geschäftsreisen;
- g. Pendeln von Arbeitnehmern;
- h. vorgelagerte geleaste Vermögenswerte.

3 Kategorien nachgelagerter Emissionen

Die nachgelagerten Emissionen sind in folgende Kategorien aufgeteilt:

- a. nachgelagerter Transport und Vertrieb;
- b. Verarbeitung der verkauften Produkte;
- c. Verwendung der verkauften Produkte;
- d. End-of-Life-Behandlung von verkauften Produkten;
- e. nachgelagerte geleaste Vermögenswerte;
- f. Franchise;
- g. Investitionen.

4 Relevanz der Kategorien

Folgende Kriterien müssen bei der Relevanzanalyse der vor- und nachgelagerten Emissionen mindestens berücksichtigt werden:

⁵ 2013, Version 1.0.

- a. **Signifikanz:** Die abgeschätzten Treibhausgasemissionen einer der vor- oder nachgelagerten-Kategorie stellen einen signifikanten Anteil an der Gesamtbilanz der vor- und nachgelagerten Emissionen dar. Die Abschätzung erfolgt in erster Linie durch Primärdaten und anschliessend als Ergänzung durch Sekundärdaten.
- b. **Beeinflussbarkeit/Steuerbarkeit:** Es besteht die Möglichkeit durch eigene Aktivitäten die Verminderung der Treibhausgasemissionen aktiv zu steuern oder zu beeinflussen.

Anhang 2
(Art. 10 Abs. 1)

Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

1 Finanzhilfen auf Gesuch hin

- 1.1 Unternehmen können für Massnahmen nach Ziffern 3 – 5 direkt ein Gesuch um Finanzhilfe stellen. Der Bund kann dazu Stichtage festlegen.
- 1.2 Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 1000 Tonnen CO₂eq führen.
- 1.3 Massnahmen der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion), welche die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen vermindern, müssen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 5000 Tonnen CO₂eq führen.
- 1.4 Massnahmen der Entwicklungsphase 4 (Demonstrationszwecke) in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen, müssen bei Dritten zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 100 Tonnen CO₂eq führen.
- 1.5 Massnahmen der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung) oder der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion) in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen, müssen bei Dritten zu einer voraussichtlichen jährlichen Verminderung von mindestens 500 Tonnen CO₂eq führen.
- 1.6 Bei Massnahmen, die CO₂ speichern, müssen jährlich voraussichtlich mindestens 10 000 Tonnen CO₂eq temporär oder dauerhaft gespeichert werden.
- 1.7 Das BFE kann gestützt auf die Planung der Ausschreibungen und die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel festlegen:
 - a. der für die einzelnen Massnahmen maximal zur Verfügung stehende Betrag;
 - b. die maximale Höhe der Finanzhilfe pro verminderter Tonne CO₂eq oder pro erzielter Tonne Negativemissionen.
- 1.8 Eingereichte Gesuche, die in Folge der beschränkten Finanzmittel keine Finanzhilfen erhalten haben, können erneut eingereicht werden.
- 1.9 Gesuche, deren Massnahmen in ihrer Art und Form Teil einer Ausschreibung nach Ziffer 2 waren, können nach 12 Monaten gemäss Ziffer 1.1 eingereicht werden.

2 Ausschreibungen

- 2.1 Im Rahmen der Förderschwerpunkte des Bundes können thematische Ausschreibungen für Massnahmen nach Ziffer 3 – 5 durchgeführt werden. Dabei

werden der Zeitbedarf für die Planung und Umsetzung der Massnahmen und die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt.

- 2.2 Ein Unternehmen, das an einer Ausschreibung teilnimmt, kann mit derselben Massnahme innert 12 Monaten nur einmal teilnehmen.
- 2.3 Für die Ausschreibung kann festgelegt werden:
 - a. der für die Ausschreibung maximal zur Verfügung stehende Betrag der Finanzhilfen;
 - b. der für die einzelnen Massnahmen maximal zur Verfügung stehende Betrag;
 - c. die maximale Anzahl Massnahmen, die eine Finanzhilfe erhalten können;
 - d. die maximale Menge an verminderten Emissionen oder an Negativemissionen in Tonnen CO₂eq, um welche eine Finanzhilfe ersucht werden kann;
 - e. die maximale Höhe der Finanzhilfe pro verminderter Tonne CO₂eq oder pro erzielter Tonne Negativemissionen.

3 Anforderungen an Massnahmen, welche die direkten und indirekten Emissionen vermindern

- 3.1 Die Massnahmen gehören der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung) oder der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion) an und führen zu einer Verminderung der Treibhausgasemissionen im Unternehmen oder in der Betriebsstätte.
- 3.2 Sofern die Massnahmen zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren; dies ist im Fahrplan auszuweisen.
- 3.3 Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch führen, muss sich das Unternehmen verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.
- 3.4 Bei Massnahmen, bei denen die Betriebskosten Teil der Finanzhilfe sind, ist im Fahrplan darzulegen, wie die Massnahmen weitergeführt werden können, nachdem die Finanzhilfe endet.

4 Anforderungen an Massnahmen in direkt vor- oder nachgelagerten Prozessen

- 4.1 Die Massnahmen gehören der Entwicklungsphase 4 (Demonstrationszwecke), der Entwicklungsphase 5 (Marktzulassung und Markteinführung) oder der Entwicklungsphase 6 (Marktdiffusion) an.

- 4.2 Die Massnahmen vermindern durch Dritte verursachte Treibhausgasemissionen in einem Prozess, der dem Unternehmen oder der Betriebsstätte direkt vor- oder nachgelagert ist.
- 4.3 Die Massnahmen sind im Fahrplan des Unternehmens abgebildet. Dritte erklären sich einverstanden, dass das Unternehmen oder die Betriebsstätte das Gesuch nach Artikel 12 einreicht und die Finanzhilfe erhält. Auf eine Einverständniserklärung kann verzichtet werden, wenn der diesbezügliche Aufwand unverhältnismässig gross wäre, die Daten für die Meldepflichten beim Unternehmen oder der Betriebsstätte selber vorhanden sind und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.
- 4.4 Sofern die Massnahmen bei Dritten zu einer Effizienzsteigerung fossiler Prozesse führen, müssen sich diese verpflichten, die verbleibenden fossilen Energieträger des Prozesses vor 2040 vollständig mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren, dies ist im Fahrplan auszuweisen.
- 4.5 Sofern die Massnahmen zu einem höheren Stromverbrauch bei Dritten führen, müssen sich diese verpflichten, im Umfang des höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen zu verwenden und dies mit Herkunftsnachweisen zu belegen. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen.
- 4.6 Bei Massnahmen, bei denen die Betriebskosten Dritter Teil der Finanzhilfe sind, ist im Fahrplan darzulegen, wie die Massnahmen weitergeführt werden können, nachdem die Finanzhilfe endet.
- 4.7 Die Massnahmen der Entwicklungsphase 4 müssen den Nachweis der Funktionstüchtigkeit im marktconformen Umfeld ermöglichen. Dazu sind sie in einem Massstab zu realisieren, der die Bestimmung wissenschaftlicher, technischer, und wirtschaftlicher Daten erlaubt und eine umfassende technische und wirtschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung von innovativen Technologien ermöglicht.

5 Anforderungen an Massnahmen, welche CO₂ in Produkten oder im Untergrund temporär oder dauerhaft speichern

- 5.1 Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO₂-Emissionen sind nur zulässig, wenn das abgeschiedene CO₂ als schwer vermeidbar gilt.
- 5.2 Für Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen können BAFU und BFE Kriterien festlegen, beispielsweise für die Effizienz der Abscheideverfahren oder die Permanenz der Speicherung.
- 5.3 Im Fahrplan muss aufgezeigt werden, dass im Umfang des durch die Abscheidung entstehenden höheren Stromverbrauchs Strom aus nicht fossilen Quellen verwendet und dies mit Herkunftsnachweisen belegt wird. Der Strom soll jedoch möglichst selber produziert werden.
- 5.4 Bei Massnahmen, die CO₂ aus fossilen und prozessbedingten Emissionen abscheiden, um es temporär zu speichern, muss im Fahrplan des Unternehmens

welches das CO₂ abscheidet dargelegt werden, wie das fossile CO₂ bis 2050 einer permanenten Speicherung zugeführt wird. Im Fahrplan des Unternehmens, welches das CO₂ nutzt, muss dargelegt werden, wie bis 2050 auf CO₂ aus biogenen oder atmosphärischen Quellen umgestellt wird.

- 5.5 Gesuche um Förderung von Massnahmen, die abgeschiedenes CO₂ in Produkten temporär speichern, sind von demjenigen Unternehmen einzureichen, welches das abgeschiedene CO₂ nutzt. Der Fahrplan des Unternehmens, welches das CO₂ abscheidet, ist ebenfalls mit dem Gesuch einzureichen.
- 5.6 Massnahmen zur Speicherung der CO₂-Emissionen können die gesamte Prozesskette von der Abscheidung bis zur Nutzung oder Speicherung umfassen. Die Prozesskette ist im Fahrplan zu beschreiben.
- 5.7 Bei Massnahmen, bei denen die Betriebskosten Teil der Finanzhilfe sind, ist im Fahrplan darzulegen, wie die Massnahmen weitergeführt werden können, nachdem die Finanzhilfe endet.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1 **Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012**⁶

Art. 74a Anrechnung von Bescheinigungen und Finanzhilfen an die Verminderungsverpflichtung

Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen nach den Artikeln 5 oder 12 Absatz 2 ausgestellt werden, oder für die eine Finanzhilfe nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022⁷ erfolgt, werden hinsichtlich der Erfüllung des Emissionsziels als zusätzliche Emissionen angerechnet.

2 **Energieverordnung vom 1. November 2017**⁸

Einfügen vor der Gliederungsüberschrift des 2. Abschnitts

Art. 54a Massnahmen nach Artikel 50a EnG

¹ Der Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen wird mindestens im Umfang von 40 Prozent der Mehrinvestition gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone⁹ (HFM) gefördert, wenn das neue Heizsystem:

- a. die Anforderungen der Massnahmen M-04 bis M-08 des HFM erfüllt, und;
- b. eine Leistung von über 70 kW aufweist.

² Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40 000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt.

³ Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens 30 Franken pro Quadratmeter Bau- teilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet.

⁶ SR 641.711

⁷ SR

⁸ SR 730.01

⁹ www.endk.ch > Dokumentation/Archiv > Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM) > Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2015.

⁴ Förderungen nach den Absätzen 1 und 3 orientieren sich an den technischen Förderbeitragsbedingungen gemäss HFM;

⁵ Eine Förderung nach den Absätzen 1 und 3 für eine Massnahme darf gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.

⁶ Die Kantone können maximal eine Massnahme nach Absatz 1 von der Förderung ausschliessen und legen fest, welche der drei Varianten des Bonus M-14 des HFM sie nach Absatz 3 fördern.

Art. 54b Beratung für den Heizungsersatz

¹ Die Beratung für den Ersatz einer Heizung durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird gefördert:

- a. bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern bis 6 Wohneinheiten bzw. Nichtwohnbauten bis 30 kW Heizleistung mit pauschal 450 Franken;
- b. bei Stockwerkeigentümergeinschaften und Mehrfamilienhäusern über 6 Wohneinheiten bzw. Nichtwohnbauten über 30 kW Heizleistung mit pauschal 1800 Franken.

² Für die im Zusammenhang mit der Beratung anfallenden Kosten stehen jährlich höchstens fünfzehn Millionen Franken der Mittel nach Art. 50a EnG zur Verfügung.

Art. 54c Ausrichtung der Förderung

¹ Der Bund richtet die Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG den Kantonen im Rahmen der Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011¹⁰ mittels Sockelbeiträgen aus.

² Artikel 57 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung und Artikel 104 Absatz 2 CO₂-Verordnung vom 30. November 2012¹¹ gelten sinngemäss.

Art. 54d Verfahren, Vollzug und Finanzierung

¹ Das Verfahren und der Vollzug der Förderung nach Artikel 50a EnG richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 105 – 111 CO₂-Verordnung¹² sowie Artikeln 59, 60, 63, 64 und 67 dieser Verordnung.

² Sind in einem Kanton die jährlich verfügbaren Mittel nach Artikel 50a EnG für Massnahmen nach Artikel 54a ausgeschöpft, werden neue Förderzusagen den verpflichteten und ausbezahlten Förderbeiträgen nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes¹³ angerechnet.

³ Der Vollzug der Förderung gemäss Artikel 54b erfolgt durch den Bund.

¹⁰ SR 641.71

¹¹ SR 641.711

¹² SR 641.711

¹³ SR 641.71